

ÄNDERUNGEN DER SCHIFFSTECHNIKVERORDNUNG

Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übergangsbestimmungen des Kapitels 33 der Anlage 2 gelten auch für Fahrzeuge auf dem Bodensee.“

Erläuterungen:

Der Verweis auf die Übergangsvorschriften der Anlage 4 hat zu entfallen, da Anlage 4 keine Übergangsbestimmungen enthält.

Der Titel der Übergangsvorschriften im Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) lautete früher „Übergangsbestimmungen für Fahrzeuge, die nicht auf Wasserstraßen der Zone R verkehren“. In der aktuellen, in Anlage 2 wörtlich wiedergegebenen Fassung lautet der Titel: „Übergangsbestimmungen für Fahrzeuge, die ausschließlich auf Wasserstraßen außerhalb des Rheins (Zone R) fahren“. Gemäß Anlage 1 wird zwischen Wasserstraßen (Donau und Mündungsbereiche einiger Zuflüsse) und sonstigen Gewässern unterschieden. Die Übergangsbestimmungen des ES-TRIN waren daher früher auch auf Fahrzeuge anwendbar, die auf sonstigen Gewässern, wie zB den österreichischen Seen, verkehren. Durch die Änderung der Formulierung fallen diese Fahrzeuge aus dem Anwendungsbereich.

Da der Text des ES-TRIN national nicht geändert werden kann, aber die Anwendung des ES-TRIN auf sonstige Gewässer in die nationale Zuständigkeit fällt, ist der Anwendungsbereich der Übergangsbestimmungen durch die Ergänzung des § 34 Abs. 1 der Schiffstechnikverordnung zu korrigieren. Diese Korrektur stellt die Rechtslage vor der Änderung der Formulierung wieder her und ermöglicht den weiteren Betrieb der bestehenden Flotte.

Sachlicher Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Fahrzeuge, für die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig eine Zulassung beantragt wird.

(2) Für Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zugelassen waren, gelten hinsichtlich der technischen Anforderungen die Übergangsbestimmungen des § 34 sowie der Anlagen 2 und 3.

(3) Die Bestimmungen der §§ 15 und 23 gelten auch für Schwimmkörper; für Flöße, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen, gelten die §§ 4 bis 31.

(4) Für Fahrzeuge, die für die Fahrt auf dem Bodensee, dem Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau und dem Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach zugelassen werden sollen, gelten nur § 16 Abs. 9 sowie die Anlagen 2 und 3, soweit die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung - BSO), [BGBl. Nr. 93/1976](#) in der geltenden Fassung, keine davon abweichenden konkreten Bestimmungen enthält.

(5) Für Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits für die Fahrt auf dem Bodensee, dem Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau und dem Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach zugelassen waren, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht, es sei denn, sie werden umgebaut oder Teile der Fahrzeuge, Einrichtungen oder Anlagen an Bord werden ersetzt. In diesem Fall sind Abs. 4 sowie die Übergangsbestimmungen der Anlagen 2 und 3 anzuwenden. **Die Übergangsbestimmungen des Kapitels 33 der Anlage 2 gelten auch für Fahrzeuge auf dem Bodensee.**

Übergangsbestimmungen

§ 34 Abs. 1 wird die Wortfolge „Anlagen 2, 3 und 4.“ durch „Anlagen 2 und 3, wobei die Übergangsbestimmungen des Kapitels 33 der Anlage 2 auch für Fahrzeuge auf sonstigen Gewässern gelten.“ ersetzt.

Übergangsbestimmungen

§ 34. (1) Für Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zugelassen waren, gelten die Übergangsbestimmungen der Anlagen 2 und 3, wobei die Übergangsbestimmungen des Kapitels 33 der Anlage 2 auch für Fahrzeuge auf sonstigen Gewässern gelten.

(2) Bei Fahrgastschiffen, schwimmenden Geräten und Sportfahrzeugen der Kategorie 1 ist bei der wiederkehrenden Untersuchung, die zur erstmaligen Ausstellung eines Unionszeugnisses oder einer Zulassungsurkunde gemäß § 4 Abs. 3 Z 7 (Muster gemäß Anlage 5 Teil 7) führt, zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen der Anlage 2 entsprechen. Bei Abweichungen von den Bestimmungen der Anlage 2, die keine offenkundige Gefahr darstellen, darf das Fahrzeug seinen Betrieb so lange fortsetzen, bis die Bauteile oder Bereiche des Fahrzeugs, die von den Bestimmungen der Anlage 2 abweichen, ersetzt oder geändert werden. Der Ersatz bestehender Bauteile durch identische Teile oder Teile von gleichwertiger Technologie und Bauart während routinemäßig durchgeführter Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten gilt nicht als Ersatz im Sinne dieses Absatzes.

(3) Abweichungen gemäß Abs. 2 sind in der Zulassungsurkunde einzutragen.

(4) Fahrzeuge, Bauteile, Einrichtungen oder Bereiche von Fahrzeugen, die den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Bau, Einrichtung und Ausrüstung von Fahrzeugen, ausgenommen Sportfahrzeuge, auf Binnengewässern (Schiffstechnikverordnung), [BGBl.Nr. 450/1993](#), in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 204/2006](#) in vollem Umfang entsprechen, stellen keine offenkundige Gefahr dar. Dies gilt auch für Abweichungen, die gemäß Anlage 2, einschließlich der Übergangsbestimmungen der Kapitel 32 und 33, zulässig sind.

(5) Einzelrettungsmittel gemäß Artikel 13.08 und Artikel 19.09 der Anlage 2 müssen spätestens bei der Erteilung eines Unionszeugnisses oder der ersten Verlängerung der Zulassung nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen.

(6) Gemeinschaftszeugnisse und vorläufige Gemeinschaftszeugnisse, die vor dem 6. Oktober 2018 von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach den Bestimmungen der Richtlinie 2006/87/EG ausgestellt wurden, sind bis zu dem eingetragenen Ablaufdatum Unionszeugnissen gleichzuhalten.

Kapitel 11 Sonderbestimmungen für elektrische Schiffsantriebe

Artikel 11.01 Anwendung der Vorschriften des ES-TRIN-Standards

Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen des ES-TRIN-Standards:

Kapitel 11 vollständig mit Ausnahme von Artikel 11.01 Abs. 1 lit. a. - siehe Anlage „schiffstechnikvo_anlage2“, ab Seite 71

In der Anlage 3 wird bei Artikel 17.01 folgender Satz angefügt: „Abweichend von Artikel 17.03 Abs. 1 sind auch Behälter mit einer Füllmasse von weniger als 5 kg zulässig.“ - siehe ebenfalls Anlage „schiffstechnikvo_anlage2“ ab Seite 107

Erläuterungen:

In den ES-TRIN 2019 wurde ein Kapitel 11 mit Sonderbestimmungen für elektrische Schiffsantriebe aufgenommen. Diese Bestimmungen sollten auch für Neubauten oder Umbauten von Fahrzeugen der Kategorie 2 gelten. Für bereits in Betrieb befindliche Schiffe gelten unbefristete Übergangsbestimmungen.